

3.) rücksichtlich der Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich. †

† § 77. Tritt ein Fall der § 76 sub 2 gedachten Art ein, so hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluß der Acten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniß zu verabfassen, welches dem König zur Genehmigung und Bestätigung, durch den Justizminister vorzulegen ist, der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen.

In den Fällen § 76, Nr. 3, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswege an das Appellationsgericht zu Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniß entsprechend bestelltes Gericht niedersetzen. †

S. 70.

† § 78. Wie es in Ansehung der Eidesleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände festgestellt †¹.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30sten December 1837.

Friedrich August.

(L. S.) Bernhard von Lindenau.

Johann Adolph von Zeschwitz.

Hans Georg von Carlowitz.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Heinrich Anton von Zeschau.

Eduard Gottlob Kostitz und Zändendorf.

¹ Die §§ 75—78 sind aufgehoben durch den Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz, vom 20. August 1879 § 13 (s. unten S. 101).